

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Freitag, 28. April 2023 19:01
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 9/2023: 35 Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 30.04.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten 35 Entscheidungen. Schwerpunkt lag wieder bei der StPO. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

OWi
Bußgeldverfahren, Einspruch, elektronisches Dokument
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.02.2023 – 1 Ss-OWi 1460/22

Die Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid unterliegt auch nach der Einführung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht der Formvorschrift gemäß § 110c OWiG, § 32d Satz 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7746.htm

OWi
Bußgeldverfahren, Verjährungsfrist, Berechnung, materielle Frist, Einstellung, Kosten, Auslagen
OLG Koblenz, Beschl. v. 08.02.2023 - 4 ORbs 31 SsBs 1/23

Die Fristberechnung nach § 43 StPO kommt bei Fristen des materiellen Rechtes, wie z.B. den Verjährungsfristen, nicht in Betracht, da diese Norm ausschließlich auf Fristen prozessualer Natur beschränkt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7747.htm

OWi
Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, inhaltliche Mängel, Beschreibung des Tatortes
AG Rockhausen, Beschl. v. 03.04.2023 - 2a OWi 6070 Js 1673/23

Maßgeblich für die verjährungsunterbrechende Wirkung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde ist, dass die Tat - auch hinsichtlich des Begehungsorts - so genau bezeichnet wird, dass sie sich als unverwechselbar mit anderen denkbaren Taten desselben Täters darstellt und ein Bewusstsein des Täters für den ihm vorgeworfenen Verstoß bilden kann. Gerade bei Verkehrsverstößen, die sich in relativ kurzen Zeiträumen relativ häufig zu wiederholen vermögen, sind insoweit problematisch und müssen von der Bußgeldbehörde präzise konkretisiert werden. Ausreichend ist im Einzelfall auch die Angabe eines markanten Punktes (Parkplatz, Hausnummer, Gebäude etc.).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7748.htm

OWi

**Rettungsgasse, Urteilsfeststellungen, Überholen
KG, Beschl. v. 15.03.2023 – 3 Orbs 43/23**

1. Teilt das Urteil mit, Fahrzeuge hätten über eine lange Strecke (hier zumindest 500 Meter) eine „Rettungsgasse“ gebildet, so ist dem bei verständiger Würdigung zu entnehmen, dass die Fahrzeuge, wie es § 11 Abs. 2 StVO erfordert, „mit Schrittgeschwindigkeit“ fahren oder sich „im Stillstand“ befanden.
2. § 11 Abs. 2 StVO ist die gegenüber § 5 Abs. 1 StVO (Verbot des Rechtsüberholens) speziellere Vorschrift, so dass ein Überholen unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVO immer eine Verwirklichung dieser Norm bedeutet und die Regelvermutung des zugehörigen Rechtsfolgentatbestands der BKatV auslöst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7724.htm

OWi

**Handyverbot, mobiles Auslesegerät, elektronisches Gerät
OLG Schleswig, Beschl. v. 28.03.2023 – II ORbs 15/23**

Auch ein mit einem mobilen Diagnosegerät verbundenes Auslesegerät kann unter das in § 23 Abs. 1a StVO enthaltene Verbot der Benutzung eines „elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist“ fallen, wenn dieses Gerät beim Führen eines Fahrzeugs aufgenommen oder gehalten wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7725.htm

OWi

**Augenblicksversagen, Übersehenes Zeichen 274, Fahrverbot
KG, Beschl. v. 27.02.2023 – 3 Orbs 22/23**

1. Ein „Augenblicksversagen“ kann nur in besonders gearteten Ausnahmefällen in Rechnung gestellt werden.
2. Ohne solche Umstände müssen sich die Urteilsgründe nicht damit befassen.
3. Es ist anzuzweifeln, dass sich ein Kraftfahrer im Hinblick auf ein angeblich übersehenes Zeichen 274 auf „Augenblicksversagen“ berufen kann, wenn er sogar die innerörtlich üblicherweise geltende Geschwindigkeitsbegrenzung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) überschreitet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7726.htm

StPO

**Besorgnis der Befangenheit, Verteilung von Süßigkeiten, Schöffe, Staatsanwalt
LG Oldenburg, Beschl. v. 24.04.2023 - 12 Ns 380 Js 80809/21 (299/22)**

Die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren durch Schöffen erscheint grundsätzlich unangemessen. Sie kann aber ggf. dann nicht zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn der Schöffe durch sein Gesamtverhalten und - spätestens durch die Klarstellung im Rahmen seiner dienstlichen Äußerung - nachvollziehbar ein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, dass darauf schließen lässt, dass er der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, nicht weniger gewogen ist, als der Staatsanwaltschaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7751.htm

StPO

**Berufungsverwerfung, Wiedereinsetzung, neue Tatsachen, Entschuldigungsgrund
OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.03.2023 – 1 ORs 5/23**

1. Der Grundsatz, dass eine Wiedereinsetzungsantrag gegen eine Berufungsverwerfung nach § 329 Abs. 1 StPO nicht mit der gleichen Tatsachenbehauptung beantragt werden kann, mit der der Angeklagte sein

- Nichterscheinen bereits entschuldigt hat, gilt jedenfalls dann nicht, wenn es das Berufungsgericht versäumt hat, diese Tatsache in dem Urteil nach § 329 Abs. 1 StPO zu würdigen
2. Im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus ist das Fernbleiben des Angeklagten von der Hauptverhandlung bereits durch die Schutzbedürftigkeit anderer Prozessbeteiligter gerechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7750.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Aufhebung, Weiterer Pflichtverteidiger, Verfahren, Anhörungspflicht
LG Landshut, Beschl. v. 22.02.2023 - 6 Qs 14/23**

Bei § 142 Abs. 5 Satz 1 StPO, wonach dem Beschuldigten vor der Bestellung eines (weiteren) Pflichtverteidigers rechtliches Gehör zu gewähren ist, handelt es sich um eine zwingende Vorschrift.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7738.htm

StPO

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
AG Koblenz, Beschl. v. 20.03.2023 - 30 Gs 2593/23**

Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist dann angebracht, wenn der Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde. Die Voraussetzungen des § 140 StPO vorliegen und die Entscheidung über die Beordnung nicht unverzüglich erfolgte, sondern wegen justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Beschuldigte keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7737.htm

StPO

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Münster, Beschl. v. 19.01.2023 - 11 Qs 48/22**

Die rückwirkende Bestellung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7736.htm

StPO

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Münster, Beschl. v. 04.04.2023 - 9 Qs 62/22**

Die rückwirkende Bestellung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7735.htm

StPO

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Weiden i.d. OPf., Beschl. v. 31.03.2023 - 2 Qs 3/23**

Zur (bejahten) Frage der Zulässigkeit einer rückwirkenden Bestellung eines Pflichtverteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7734.htm

StPO

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Lüneburg, Beschl. v. 02.03.2023 - 45 Qs 2/23 - 45 Qs 33/23**

Rückwirkende Pflichtverteidigerbestellungen sind im Falle rechtzeitig gestellter Beiordnungsanträge auch noch nach Erledigung des Verfahrens - schon zur Verwirklichung des Rechts auf ein faires Verfahren - geboten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7733.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Unfähigkeit der Selbstverteidigung LG Köln, Beschl. v. 23.03.2023 - 105 Qs 89/22

1. Eine nachträgliche Beiordnung eines Pflichtverteidigers kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 140, 141 StPO über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung aus justizinternen Gründen nicht entschieden worden ist bzw. die Entscheidung eine wesentliche Verzögerung erfahren hat. Insofern sieht das geltende Recht zur effektiven Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vor, dass ein Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen ist. Um eine Untergrabung dieses Rechts zu verhindern, kann dem Beschuldigten bei Missachtung dieser Abläufe - der ansonsten richtige - Grundsatz der Unzulässigkeit einer nachträglichen Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht entgegengehalten werden, wenn das konkrete Verteidigungsbedürfnis nach dieser angemessenen Entscheidungszeit wegfällt. Es ist in solchen Fällen dann regelmäßig auf die Begründetheit des Antrags vor Wegfall - etwa durch Verfahrenseinstellung - abzustellen.
2. Eine Pflichtverteidigerbestellung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte selbst nicht hinreichend verteidigen kann. Zwar genügt die bloße Betreuerbestellung nicht, um allein deswegen eine Verteidigerbestellung auszusprechen. Die Verteidigungsfähigkeit bemisst sich nach den geistigen Fähigkeiten, dem Gesundheitszustand und den sonstigen Umständen des Einzelfalles. Eine Beiordnung ist indes bereits regelmäßig angezeigt, wenn an der Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten erhebliche Zweifel bestehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7732.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Haft LG Leipzig, Beschl. v. 15.03.2023 - 13 Qs 59/23

1. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren.
2. Die Vorschrift des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist im Vollstreckungsverfahren nicht anwendbar; insofern richtet sich die Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 Abs. 2 StPO analog.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7731.htm

StPO

Pflichtverteidiger, U-Haft im Ausland, Spezialitätsgrundsatz, Straferwartung, Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage

LG Leipzig, Beschl. v. 30.03.2023 - 5 Qs 15/23

1. Zur Anwendung des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, wenn zwar gegen den Beschuldigten im Ausland Untersuchungshaft vollstreckt worden ist, dem Beschuldigten aber bei einer Auslieferung nach Deutschland wegen des Spezialitätsgrundsatzes keine Untersuchungshaft droht.
2. Daher gilt, nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe, sondern erst eine Straferwartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe, sollte in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers geben
3. Zur verneinten Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7730.htm

StPO

Sexueller Missbrauch, Beweiswürdigung, Sachverständigengutachten, Traumatherapie, suggestive

Wirkung

LG Hamburg, Urt. v. 23.03.2023 - 606 KLS 9719

Zur Bewertung der Aussage eines Zeugen, bei dem eine sog. Traumtherapie durchgeführt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7729.htm

StPO

Zeugnisverweigerungsrecht, Verlöbnis, Nullhypothese, KG

KG, Beschl. v. 11.11.2022 – 3 Ws 288/22 – 121 AR 232/22

1. Steht in Frage, ob das durch eine Zeugin zur Begründung eines Zeugnisverweigerungsrechts behauptete Verlöbnis besteht, so ist es methodisch sachgerecht, ähnlich wie bei der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation von einer Nullhypothese auszugehen. Diese besagt, dass das Verlöbnis zu dem von der Zeugin behaupteten Zeitpunkt und unter den von ihr genannten Bedingungen stattgefunden hat und fortbesteht.
2. Ist die angefochtene Entscheidung durch das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung getroffen worden, sind die Überprüfungsmöglichkeiten des Beschwerdegerichts mangels voller Kenntnis von deren bisherigen Ergebnissen eingeschränkt. Das Tatgericht ist daher veranlasst, das Beschwerdegericht in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung über das Rechtsmittel auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage zu treffen.
3. Enthält die tatrichterliche Nichtabhilfeentscheidung gegenüber der angefochtenen Entscheidung zusätzliche („nachgeschobene“) Erwägungen, so ist dies unschädlich, weil das Beschwerdegericht nicht nur eine („kassatorische“) Rechtsprüfung vornimmt, sondern unter Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs in der Sache („reformatorisch“) selbst entscheidet.
4. Die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 70 Abs. 1 StPO erfordert, dass das Zeugnis „ohne gesetzlichen Grund“ verweigert wird. Dies bedeutet, dass der Beschluss auch dann nicht hätte erlassen werden dürfen, wenn der Beschwerdeführerin zwar kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO, aber ein (umfassendes) Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO zusteht und dessen Ausübung erklärt worden ist.
5. Zu den Voraussetzungen der Ausübung eines Auskunftsverweigerungsrechts

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7727.htm

StPO

TKÜ-Maßnahme, Nachrichtenmittler, Anordnungsvoraussetzungen, Dichte der Verdachtsgründe

BVerfG, Beschl. v. 21.03.2023 – 2 BvR 626/20

1. Nach § 100a Abs 3 StPO kann eine Telekommunikationsüberwachung auch gegenüber Nichtbeschuldigten angeordnet werden, etwa wenn anzunehmen ist, dass die Person für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt. Für die Annahme einer solchen Nachrichtenmittlereigenschaft ist von Verfassungen wegen eine gesicherte Tatsachenbasis unerlässlich.
2. Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Erforderlich ist, dass aufgrund der Lebenserfahrung oder der kriminalistischen Erfahrung fallbezogen aus Zeugenaussagen, Observationen oder anderen sachlichen Beweiszeichen auf die Eigenschaft als Nachrichtenmittler geschlossen werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7723.htm

Haftfragen

Haftbefehl, Haftgrund Wiederholungsgefahr, Zeugnisverweigerung eines Zeugen

KG, Beschl. v. 18.11.2022 - 3 Ws 300/22 – 121 AR 235/22

Die Wiederholungsgefahr im Sinne von § 112a Abs. 1 StPO kann nicht auf die Aussage eines Zeugen gestützt werden, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch gemacht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7728.htm

StGB/Nebengebiete

**Verwenden von verfassungswidrige Kennzeichen, Adolf-Hitler-Bild, Facebook-Post
BayObLG, Urt. v. 13.06.2022 - 204 StRR 116/22**

Zur Strafbarkeit des Einstellens („Postens“) eines Bilds, auf dem im oberen Bereich der Kopf und Teile des Oberkörpers Adolf Hitlers mit dem Kommentar „1933: Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ und im unteren Bereich die Bundeskanzlerin Angela Merkel mit dem Kommentar: „2020: Bevölkerungsschutzgesetz“ zu sehen ist, auf einem Facebook-Profil.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7749.htm

StGB/Nebengebiete

**KiPo-Verfahren, Verfassungsmäßigkeit, Strafhöhe, Richtervorlagen
BVerfG, Beschl. v. 03.03.2023 - 2 BvL 11/22 und 2 BvL 15/22**

Zur Unzulässigkeit der Richtervorlagen zur Verfassungsmäßigkeit des § 184b Abs 1 S 1 Nr 1 StGB wegen jeweils unzureichender Begründung der Vorlagebeschlüsse.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7722.htm

Gebühren

**Abtretung Erstattungsanspruch, Vollmacht, Geltendmachung im eigenen Namen
AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 25.04.2023 - 664 Ds 4/22 jug.**

Macht aufgrund einer Abtretung der Verteidiger die beim frei gesprochenen Mandanten entstandenen Gebühren und Auslagen im eigenen Namen geltend, bedarf es einer gesonderten zusätzlichen Vollmacht des Mandanten zur Stellung des Kostenfestsetzungsantrages nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7754.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Dauer der Vernehmung, gesamte Verfahren, Anrechnung, Angelegenheit
AG Speyer, Beschl. v. 05.04.2023 - 1 Ls 5121 Js 25842/19**

1. Wird ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ beigeordnet und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren, handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit, so dass eine Anrechnung von Gebühren nicht in Betracht kommt.
2. Erfolgt die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO, handelt es sich nicht um eine Einzeltätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG mit der Folge, dass der beigeordnete Rechtsanwalt die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7753.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Dauer der Vernehmung, gesamte Verfahren, Anrechnung, Angelegenheit
AG Speyer, Beschl. v. 23.03.2023 - 1 Ls 5121 Js 25842/19**

1. Wird ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ beigeordnet und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren, handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit, so dass eine Anrechnung von Gebühren nicht in Betracht kommt.
2. Erfolgt die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO, handelt es sich nicht um eine Einzeltätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG mit

der Folge, dass der beigeordnete Rechtsanwalt die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7752.htm

Gebühren

**Berechnung, Vergütung, Ausscheiden aus der Anwaltschaft, Abwickler
BGH, Urt. v. 16.02.2023 – IX ZR 189/21**

Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist (Fortführung von BGH, Urt. v. 06.05.2004 – IX ZR 85/03, WM 2004, 2222, 2223).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7741.htm

Gebühren

**Analoge Anwendung der Nr. 4141 VV RVG, abgesprochener Strafbefehl
LG München I, Beschl. v. 24.11.2021 – 26 Qs 60/21**

Nr. 4141 VV ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines - vom Angeschuldigten akzeptierten - Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7740.htm

Gebühren

**Strafbefehl, Absprache, zusätzliche Verfahrensgebühr, analoge Anwendung
AG München, Beschl. v. 20.10.2021 - 845 Ds 235 Ls 136362/21**

Nr. 4141 VV ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines - vom Angeschuldigten akzeptierten - Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7739.htm

Zivilrecht

**Unfallmanipulation, Anzeichen, Schadenskompatibilität
OLG Schleswig, Urt. v. 20.02.2023 - 7 U 170/22**

1. Grundsätzlich trägt der Schädiger die Beweislast, dass der vermeintlich Geschädigte in die Beschädigung seines Fahrzeuges eingewilligt hat. Die ungewöhnliche Häufung von Beweiszeichen für eine Manipulation kann für die Überzeugungsbildung des Tatrichters genügen. Beweiszeichen können sich z.B. ergeben aus dem Unfallhergang, der Art der Schäden, der Art der beteiligten Fahrzeuge, dem Anlass der Fahrt, fehlender Kompatibilität, den persönlichen Beziehungen oder wirtschaftlichen Verhältnissen. Ausschlaggebend ist dabei eine Gesamtwürdigung, bei der aus einer Indizienkette auf die planmäßige Vorbereitung und Herbeiführung des vermeintlichen Unfalls geschlossen werden kann. Selbst wenn es für jede einzelne verdächtige Feststellung bei separater Betrachtung eine unverfängliche Erklärung geben mag, kann deren durch Zufall nicht mehr lebensnah erklärbares Häufung die Schlussfolgerung auf ein gemeinsames betrügerisches Vorgehen zu Lasten des gegnerischen Haftpflichtversicherers begründen.
2. Maßgeblicher objektiver Umstand für ein manipuliertes Ereignis ist die fehlende Kompatibilität, wenn sich das Schadensbild am Klägerfahrzeug nicht mit dem behaupteten und von dem vermeintlichen Unfallverursacher bekundeten „Unfallhergang“ (hier rückwärtigen Ausparkvorgang) technisch in Einklang bringen lässt.
3. Weitere für eine Manipulation sprechende Umstände sind: hochwertiges Geschädigtenfahrzeug der Oberklasse (hier Mercedes-Benz E 250) und Vollkasko versichertes, älteres Fahrzeug auf Beklagtenseite; lukrativer Streifschaden, der meist wesentlich kostengünstiger in Privat-/Niedrigpreiswerkstätten oder in Eigenregie repariert werden kann; Kollision auf einem Parkplatz, wo

wegen geringer Geschwindigkeiten Blechschäden – ohne besonderes Risiko für Personenschäden - dosiert beigebracht werden können.

4. Wenn der vermeintliche Unfallverursacher als Zeuge zum Unfallhergang bereits vom Gericht ausführlich gehört worden ist und danach ein überzeugendes Sachverständigengutachten eingeholt wurde, dass – im Widerspruch zur Zeugenaussage – keine entsprechende technische Kompatibilität des Schadenshergangs festgestellt hat, ist in der Regel eine erneute Zeugenvernehmung nicht mehr erforderlich. Ein Gehörsverstoß liegt nicht vor. Der behauptete Unfallhergang wäre nämlich nur mit einer an das Sachverständigengutachten entsprechend angepassten Zeugenaussage plausibel erklärbar. Solche Bekundungen wären aber wenig überzeugend und wegen Widerspruchs zur vorherigen Aussage auch ungläubhaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7742.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage, gesamter Fuhrpark OVG Saarland, Beschl. v. 19.04.2023 – 1 B 25/23

Zur Erstreckung einer Fahrtenbuchauflage auf den gesamten Fuhrpark eines Halters im Fall mehrerer Geschwindigkeitsverstöße von erheblichem Gewicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7756.htm

Verwaltungsrecht

Parken, Abschleppen, Zusatzschild, E-Auto-Bereich, Verhältnismäßigkeit OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.04.2023 - 5 A 3180/21

1. Zur Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Parkerlaubnis zugunsten von Elektrofahrzeugen während der Ladezeit und nur mit Parkschein.
2. Ein Zusatzschild bezieht sich jeweils auf das unmittelbar über ihm befindliche Verkehrszeichen, das seinerseits ebenfalls ein Zusatzzeichen sein kann.
3. Zur Unwirksamkeit einer Regelung wegen mangelnder Bestimmtheit (vgl. § 37 VwVfG NW). Hier kommt der Regelung für jedermann erkennbar der oben geschilderte Regelungsgehalt zu.
4. Eine Maßnahme verstößt nicht schon dann gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme weitere Plätze des betroffenen Funktionsbereichs frei waren. Dies liefe auf die nicht tragbare Forderung hinaus, entweder nicht berechtigten Verkehrsteilnehmern eine Einschätzungsbefugnis darüber zuzugestehen, ob voraussichtlich in der überschaubaren Zeit sämtliche Plätze des betroffenen Funktionsbereichs belegt sein werden oder nicht, oder den Bediensteten der Verkehrsordnungsbehörden eine Pflicht aufzuerlegen, den Bedarf an freizuhaltenen Plätzen fortlaufend zu überprüfen und hiervon ein Einschreiten abhängig zu machen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7755.htm

Klimaaktivisten

Festkleben auf der Fahrbahn, Klimaaktivist, Nötigung, Rechtfertigung, Strafzumessung, Bewährung AG Heilbronn, Urt. v. 06.03.2023 - 26 Ds 16 Js 4813/23

1. Keine Gewalt i.S. des § 240 StGB ist die „bloße Anwesenheit“ von Demonstranten auf der Fahrbahn, soweit sie sich nur als psychische Hemmung auf die anhaltenden Fahrer auswirkt, die Demonstranten nicht zu überfahren. Ab der „zweiten Reihe“ der anhaltenden Fahrer wirkt aber nicht nur die psychische Hemmung, sondern auch die in erster Reihe bzw. davorstehenden Fahrzeuge als physische Sperre.
2. Zur Verwerflichkeit einer Straßenblockade i.S. von § 240 Abs. 2 StGB
3. Auch wenn man den Klimawandel als eine gegenwärtige Gefahr einstuft, ist eine Straßenblockade dennoch weder ein erforderliches noch angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 34 StGB.
4. Wenn ein Angeklagter glaubhaft angibt, von strafrechtlichen Sanktionen nicht davon abgehalten zu werden, gleichgelagerte Straftaten zu begehen, liegen besondere Umstände in der Persönlichkeit des

Angeklagten vor, die zur Einwirkung auf ihn die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StPO auch unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes unerlässlich machen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7745.htm

Klimaaktivisten

Klimaaktivist, Hausfriedensbruch, Rechtsfertigungsgrund, Entschuldigungsgrund, Ableitung OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.09.2022 - 4 RVs 48/22

1. Es kann offen bleiben, ob aus den Grundrechten des Täters unmittelbar eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund hergeleitet werden kann.
2. Ein strafbarkeitsausschließender Vorrang durch die Betätigung von Grundrechten kann jedenfalls nur dann gegeben sein, wenn für den Täter keine andere effektive Möglichkeit bestanden hat, seine Grundrechte straffrei auszuüben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7744.htm

Klimaaktivisten

Klimaaktivist, Hausfriedensbruch, Rechtsfertigungsgrund, Entschuldigungsgrund, Ableitung AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.03.2022 - 21 Cs-721 Js 44/22-69/22

Es kann aus den Grundrechten des Täters unmittelbar eine Rechtfertigung oder ein Entschuldigungsgrund hergeleitet werden (hier: für Hausfriedensbruch).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7743.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren,

Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

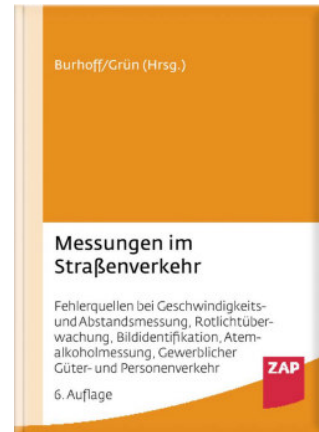
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de